



Anforderungen der Schleswig-Holstein Netz AG zur Messung an Einspeise und Ausspeisepunkten

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Messung an Einspeisepunkten
- 3 Messung an Ausspeisepunkten
- 4 Volumenmessung
- 5 Energiemessung
- 6 Ersatzwertbildung
- 7 weitere Messeinrichtungen
- 8 weitere Anforderungen

1 Allgemeines

Die Ermittlung der Erdgas-Mengen und der Leistung an Ein- und Ausspeisepunkten muss durch Messgeräte erfolgen, die den Anforderungen der eichrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften und Gesetze entsprechen.

Die Messgerätea Auswahl und Ausführung der Messanlage hat so zu erfolgen, dass diese für die zu erwartenden Betriebsbedingungen geeignet sind. Insbesondere müssen die zulässigen Messbereiche der Messgeräte und die zulässigen Druck- und Temperaturbereiche eingehalten werden. Ggf. weitere bestehende Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sind zu beachten.

Die Messgeräte sind so zu installieren, dass eine größtmögliche Messgenauigkeit und hohe Verfügbarkeit gewährleistet ist. Soweit kein Vertrag im Sinne von § 21 b EnWG oder ein anderer Vertrag geschlossen wurde, ist der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber verantwortlich für den Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen und der Messanlage, sowie für die Ablesung und Datenbereitstellung der Erdgas-Mengen und der Leistung. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

2 Messung an Einspeisepunkten

An Einspeisepunkten in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sind alle zur Bestimmung der Erdgas-Mengen und der Leistung erforderlichen Werte durch den Einspeisenetzbetreiber durch Volumen- und Energiemessung zu messen, zu erfassen und bereitzustellen.

Die Messung, Erfassung und Aufzeichnung erfolgt grundsätzlich stündlich:

- Betriebsvolumen als Stundenmengen
- Normvolumen als Stundenmengen

Die Daten der Energiemessung,

- Energie (kWh)
- Brennwert (Ho)
- Kohlendioxid (CO_2)
- Normdichte (ρ_{N})
- Gaszusammensetzungen (Werte der Bestandteile)

sind ebenfalls als Stundenwerte bereitzustellen, andere Zeitein-

heiten und/oder der Verzicht auf einzelne der genannten Werte bedürfen der Abstimmung und schriftlichen Vereinbarung mit der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der vorgelagerte Netzbetreiber hat der Schleswig-Holstein Netz AG kostenlos die Messdaten am Messgerät in Form eines elektrischen Signals zur Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Ggf. erforderliche weitere Signalweitergaben für steuernde und/oder regelnde Einrichtungen sind gesondert zu vereinbaren.

3 Messung an Ausspeisepunkten

An Ausspeisepunkten aus dem Netz der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt die Messung der erforderlichen Werte durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Entsprechend § 29, GasNZV erfolgt die Messung an Ausspeisepunkten mit einer Leistung über 500 kW oder einer Jahresmenge von über 1.500 MWh durch eine registrierende Leistungsmessung. In allen anderen Fällen erfolgt eine Zuordnung zu Standardlastprofilen.

Die Verbrauchsdaten werden dem Transportkunden der Schleswig-Holstein Netz AG entsprechend dem Datenaustausch nach Lieferantenrahmenvertrag zur Verfügung gestellt.

Für Ausspeisepunkte die einem Standardlastprofil zugeordnet sind erfolgt eine Ablesung einmal im Jahr.

4 Volumenmessung

Durch die Volumenmessung ist grundsätzlich die Gasmenge in Normzustand zu ermitteln. Entsprechend der Anwendungsgebiete des DVGW-Arbeitsblattes G 486 und des DVGW-Arbeitsblattes G 685 sind ggf. Mengenumwerter einzusetzen.

Für Durchflussbereiche bis $Q_n < 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand ist die Messung als Einfachmessung auszuführen. Für Durchflussbereiche $> 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ sind zwei Zähler in Dauerreihenschaltung vorzusehen.

5 Energiemessung

Für die Energiemessung ist ein elektronischer Brennwertmengenumwerter und ein eichrechtlich zugelassene Gasbeschafftheitsmessanlage gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 488 zu installieren. Auf die Installation einer Gasbeschafftheitsmessanlage kann verzichtet werden, sofern der Netzbetreiber eine Referenz-Gasbeschafftheit zur Verfügung stellt.

6 Ersatzwertbildung

Ergibt eine Überprüfung der Messgeräte, dass diese nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, oder fehlen Daten aufgrund einer Geräteausfall, so ist der jeweilige Netzbetreiber zur Bildung und Bereitstellung von Ersatzwerten entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 685 verpflichtet.

7 weitere Messeinrichtungen

Werden durch einen Dritten weitere Messgeräte eingesetzt, so hat dieser für den Abgleich mit den eichrechtlich zugelassenen Systemen zu sorgen. Sollen Messdaten dieser Messgeräte verwendet werden (z. B. für die Ersatzwertbildung), so ist der Nachweis des Abgleiches durch den Betreiber zu erbringen.

8 weitere Anforderungen

Sollten sich aufgrund eines Netzzugangsvertrages für einen Netzkunden abweichend vom üblichen Schleswig-Holstein Netz AG Standard, höhere Anforderungen an die Mess-, Registrier- und/oder Datenübertragungseinrichtungen ergeben, oder zusätzlicher Datenbereitstellungen benötigt werden, so wird die Schleswig-Holstein Netz AG den dadurch entstehenden Aufwand, dazu gehört auch ein höherer Betriebsaufwand, dem Transportkunden in Rechnung stellen.

Für den messtechnischen Aufbau und die spezifische Ausführung gelten die entsprechenden Ausführungsbedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG.